

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 89

Sommersemester 2021

Aus dem Inhalt

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2021/2022
und Sommersemester 2022 in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Fachhochschule Erfurt.....37

Studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Beratung und
Intervention der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/
Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt
für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung.....58

Zweite Änderung der Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den
Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit.....59

Zweite Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt.....63

Impressum.....64

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 4, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), i.V.m. § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2018 (GVBl. S.699), und § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 10.03.2021 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 27.04.2021, Az.: 5515/62-9-5 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2022 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

§ 2 Zulassungszahlen Wintersemester

- (1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2021/2022 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL, Pädagogik der Kindheit, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung, Architektur, Landschaftsarchitektur und Wirtschaftsingenier*in Eisenbahnwesen sowie in dem Masterstudiengang Business Management.
- (2) Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber*innen höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber*innen werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden, die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.
- (3) Für das Wintersemester 2021/2022 werden folgende Zulassungszahlen in Bachelorstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester	5. Fachsemester
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	81	69	-
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement dual	14	-	-
Pädagogik der Kindheit	39	35	-

Soziale Arbeit	87	77	65
Stadt- und Raumplanung	75	63	-
Architektur	106	-	-
Landschaftsarchitektur	108	-	-
Wirtschaftsingenieur*in Eisenbahnwesen	49	-	-

(4) Für das Wintersemester 2021/2022 werden folgende Zulassungszahlen in Masterstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
Business Management	37

(5) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2021/2022 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Sommersemester 2022 Zulassungsbeschränkungen in dem Masterstudiengang Sustainable Engineering of Urban Infrastructure und für Bewerber*innen höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit sowie Stadt- und Raumplanung. Bewerber*innen werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(2) Für das Sommersemester 2022 werden folgende Zulassungsbeschränkungen für Masterstudiengänge festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
Sustainable Engineering of Infrastructure	20

(3) Für das Sommersemester 2022 werden für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	79	-
Soziale Arbeit	87	68
Stadt- und Raumplanung	72	-

(4) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Sommersemester 2022 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 30.09.2022 außer Kraft.

Erfurt, den 27.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Beratung und Intervention der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/ Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Masterstudiengang Beratung und Intervention geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 27.01.2021 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die Studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 15.04.2021 die Studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Struktur und Ziele des Studienganges
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5	Studienplan, Prüfungsplan
§ 6	Praxisphasen
§ 7	Weitere Prüfungsformen
§ 8	Masterarbeit
§ 9	Inkrafttreten
Anlage 1	Studienplan
Anlage 2	Prüfungsplan
Anlage 3	Ordnung Praxisstudium (PraO-MBE)
Anlage 4	Profilbogen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Beratung und Intervention an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Pädagogik der Kindheit, Bildung und Erziehung von Kindern und Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Ordnung Praxisstudium (PraO-MBE Anlage 3), die alle Regelungen enthält.

§ 2 Struktur und Ziele des Studienganges

- (1) Die Studierenden erwerben, aufbauend auf in Bachelorstudiengängen erworbenem Grundwissen, Wissen zu Beratungswissenschaft, Beratungsforschung sowie zur Beratung in Systemen. Sie kennen den aktuellen fachwissenschaftlichen Diskurs mit dem Schwerpunkt auf systemische Theoriebezüge und können diese von anderen beratungswissenschaftlichen Zugängen unterscheiden. Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliches Wissen fallspezifisch einzusetzen und multiperspektivisch im Hinblick auf theorieimmanente Besonderheiten zu bewerten. Sie können unterschiedliche beratungswissenschaftliche Konzepte und Methodologien analysieren, auf Praxiserfahrungen transferieren und die Praxiserfahrung reflektieren. Dabei stellen sie für Beratungswissenschaft und Beratungsforschung notwendige Zusammenhänge mit rechtlichen Rahmenbedingungen und Ethik her. Im Hinblick auf spezifische Herausforderungen (z.B. Beratung in Pflichtkontexten) können sie die Herausforderungen analysieren, Lösungsstrategien entwickeln und deren Wirksamkeit einschätzen. Im Rahmen von Forschungsprojekten können sie konzeptionelle Ansätze und Praktiken in ihrer Wirksamkeit analysieren und die Ergebnisse evaluieren.
- (2) Durch spezifische Beratungstrainings erwerben die Studierenden vertiefte beraterrelevante Sozial- und Methodenkompetenzen. Die Absolvent*innen des Studienganges verfügen über differenzierte Kompetenzen im Bereich der Problemanalyse, Planung, Gestaltung und Reflexion von Beratungsprozessen sowie deren Evaluation. Dies bezieht sich sowohl auf die interaktionale, personale und strukturelle Ebene. Besonderer Wert wird auf den Erwerb reflexiver Kompetenzen gelegt. Darüber hinaus werden Beratungsanlässe und Beratungsverläufe in spezifischen Beratungssettings exploriert und deren methodische Ausgestaltung eingeübt.
- (3) Im Masterstudiengang Beratung und Intervention werden zwei Vertiefungsgebiete (VTG) im Rahmen von Wahlpflichtmodulen angeboten: Psychosoziale Beratung und Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern. Diese Wahlpflichtmodule umfassen circa ein Viertel des Studienangebotes, während circa drei Viertel gemeinsame Studieninhalte darstellen. In den Vertiefungsgebieten werden feld- und adressat*innenspezifische Bezüge der Beratung hergestellt. Hier erwerben die Studierenden differenzierte Kenntnisse über diagnostischen Verfahren in den jeweiligen Handlungsfeldern. Die Absolvent*innen sind in der Lage, bestimmte Verfahren eigenverantwortlich anzuwenden, die Anwendung kritisch zu analysieren und sie verfügen über das notwendige Verweisungswissen. Sie erwerben Kenntnisse und Kompetenzen anwendungsorientierte Forschung mit Fallbezug im Kontext des jeweiligen Vertiefungsgebietes.
- (4) Die Studierenden dieses Masterstudienganges qualifizieren sich für komplexe, forschungsnahe beratende Tätigkeiten und Prozessbegleitung mit Bezug zur Sozialen Arbeit und zur (Kindheits-)Pädagogik. Aufgrund der anwendungsbezogenen Ausrichtung des Masterstudienganges mit hoher Reflexionskompetenz, die in den Modulen zur reflektierten Praxis I bis III erworben wird, können die Absolvent*innen Beratungsprozesse mit unterschiedlichen Zielsetzungen an organisationalen Schnittstellen und in professionellen Netzwerken konzipieren, durchführen und evaluieren. Die im Studium vermittelten Kompetenzen zielen vor allem auf Tätigkeiten im Bildungsbereich und in sozialen Organisationen ab. Hier kommen Tätigkeiten mit hohem Maß an eigenverantwortlicher Planung, Begleitung und Evaluation komplexer Prozesse mit Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Problem- und Verfahrensanalyse infrage.
- (5) Herausgehobene Studien- und Kompetenzziele des MA-Studienganges:
Die Studierenden
 - kennen die wissenschaftlichen Grundlagen der Beratung und Beratungsforschung und die darauf basierenden Beratungskonzepte und können Fallbezüge daraufhin analysieren.
 - entwickeln ein wissenschaftlich fundiertes Verständnis von Gesundheit und Krankheit, kennen Wirkfaktoren in der psychosozialen Beratung und können Hypothesen zur Wirkung von Interventionen ableiten.

- können Beratungsbedarfe in pädagogischen und sozialen Zusammenhängen analysieren, passende Beratungskonzepte vorschlagen und im Hinblick auf Chancen und Grenzen der Umsetzung reflektieren.
- kennen spezifische Herausforderungen in Beratungsverläufen und können die daraus entstehenden Fragen konkretisieren, methodische Vorschläge entwickeln und deren Umsetzung vor, während und nach Beratungsprozessen evaluieren.
- kennen ausgewählte rechtliche Grundlagen für Beratungszusammenhänge und können ethische Fragen im Hinblick auf Forschung und Anwendungsbezüge sowie auf die Herausforderungen in der Rolle der Berater*innen anwenden.
- verstehen organisationale Prozesse im Sozial- und Bildungsbereich kontextbezogen und können Problemstellungen theoriegeleitet erfassen, anwendungsbezogen konzeptualisieren und konkrete Beratungsschritte ableiten.
- erwerben methodische und reflexive Fähigkeiten, um Beratungsprozesse im Sinne der Selbstorganisation zu begleiten und bringen die eigenen Beratungskompetenzen zur Anwendung.
- entwickeln eine hohe Reflexionskompetenz und ein eigenes professionelles Selbstverständnis als Berater*in, das sie an ausgewählten Fragestellungen schärfen, reflektieren und weiterentwickeln können.
- bauen ihre Forschungskompetenzen aus, um selbständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, dabei den Forschungsprozess zu reflektieren und zu bewerten und Ergebnisse kritisch zu diskutieren.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sowie ein Gesamtprädikat mit der Note von mindestens 2,5 in einem der folgenden Studiengänge voraus: Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Bildung und Erziehung von Kindern oder Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik. Darüber hinaus können Absolvent*innen verwandter Studiengänge (wie Erziehungswissenschaften) zugelassen werden, wenn sie über für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderliche Kenntnisse verfügen. Studienbewerber*innen verwandter Studiengänge müssen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über folgende Kenntnisse verfügen und nachweisen:
 - Grundlagen der Kindheitspädagogik oder Grundlagen psychosozialer Beratung,
 - Training Gesprächsführung und Beratung (mindestens 30 Stunden),
 - kindheitspädagogisch relevante Rechtsgrundlagen oder Grundlagen des Sozialrechts sowie
 - mindestens 700 Stunden Praxiserfahrungen (Studienpraktika oder/ und Berufspraxis in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern oder Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit).
- (2) Studierende mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter*in, Sozialpädagog*in oder Kindheitspädagog*in erfüllen die Zugangsvoraussetzungen unter Abs. 1.
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen muss der*die Bewerber*in eine Gesamtpunktzahl von 75 der 100 möglichen Punkte nach Maßgabe folgender Kriterien erreichen, um den Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.
In die Punktevergabe werden folgende Kriterien einbezogen:
 1. Gesamtprädikat des ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschlusses im Umfang von 60 von Hundert (maximal 60 Punkte) gemäß folgender Staffelung:

1,0 - 1,1	60 Punkte
1,2 - 1,3	55 Punkte
1,4 - 1,5	50 Punkte
1,6 - 1,7	45 Punkte
1,8 - 2,2	40 Punkte
2,3 - 2,5	35 Punkte

Liegt ein erster Hochschulabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor und kann der*die Bewerber*in den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachweisen, fließt die Durchschnittsnote des nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts der erworbenen Modulnoten in die Punktevergabe nach Satz 1 ein. In diesem Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses gemäß Abs. 4.

2. Der Nachweis einer für den Masterstudiengang erforderlichen Qualifikation auf Grundlage eines fachgebundenen Auswahlverfahrens fließt zu 40 von Hundert (maximal 40 Punkte) in die Punktevergabe ein. In einem 60-minütigen Auswahlverfahren soll der*die Bewerber*in zeigen, dass er*sie über die für den Masterstudiengang erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügt. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. Über das Auswahlverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen. Der*die Bewerber*in werden, fristgerecht 2 Wochen vorher, zum fachgebundenen Auswahlverfahren eingeladen. Wer nicht teilnimmt, erhält 0 Punkte.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird geprüft, ob die Bewerber*innen über die für das Masterprogramm erforderlichen Vorkenntnisse verfügen. Der Inhalt des Auswahlverfahrens bezieht sich auf folgende fachspezifische Kenntnisse, die im Master vorausgesetzt werden:

- Beratung im jeweiligen Handlungsbereich (je nach Vertiefungsgebiet)
- aktuelle fachpolitische und fachwissenschaftliche Herausforderungen im Handlungsbereich in der gewählten Vertiefung.

Es werden Beratungshaltung und Reflexionsfähigkeit bewertet. Dabei findet folgendes Bewertungsschema Anwendung:

<i>Punkte für die Prüfung</i>	<i>Bewertungsentscheidung</i>	<i>Bewertungsschema</i>
40 Punkte	eine hervorragende Leistung	Punkte 40 - 31 von 40 möglichen Punkten
30 Punkte	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	Punkte 30 - 21 von 40 möglichen Punkten
20 Punkte	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	Punkte 20 - 11 von 40 möglichen Punkten
10 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	Punkte 10 - 1 von 40 möglichen Punkten

3. Zum fachgebundenen Auswahlverfahren sind alle Bewerber*innen zuzulassen, die die unter Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben. Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und die Vergabe der Punkte gemäß Abs. 2 erfolgt durch eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens 2 Professor*innen zusammen, die durch den Fakultätsrat bestimmt werden. Die Prüfung wird von mindestens 2 Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt.
4. Die Bewerbungsfrist zum MA-Studium endet am 31. Mai des Jahres. Liegt das Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist der erfolgreiche Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachzuweisen. Im letzteren Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation. Mit der Bewerbung ist der Profildbogen gemäß Anlage 4 einzureichen.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Beratung und Intervention führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem
 - Master of Arts (M.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis). Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für beide Vertiefungsgebiete verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind an das jeweilige Vertiefungsgebiet gebunden.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester, mit 2 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul	30 Credits
2. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul	30 Credits
3. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen	30 Credits
4. Studiensemester, mit 2 Pflichtmodulen und Masterthesis	30 Credits

Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 30 Stunden zugrunde gelegt.

- (6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan Anlage 1 nach Code, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester, Credits und Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan Anlage 2 nach Code, Modulbezeichnung, Prüfungszeitpunkt (Wann), Art, Prüfungsdauer in Minuten, Regelsemester, Credits und Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 1 bis 2 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen Kultusministerkonferenz entsprechen.

§ 6 Praxisphasen

Im Modul MBE3020 ist ein Praxisstudium zu absolvieren. Die Credits für den Praxisschwerpunkt gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Näheres regelt die Praxisordnung (PraO-MBE) für den Masterstudiengang Beratung und Intervention an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (Anlage 3).

§ 7 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die in der RPO B./M./W enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den in § 12 RPO-B./M./W geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form studienbegleitend erbracht werden.

Schriftliche Leistung zensiert (SLZ):

Hausarbeit, (verschriftlichtes) Referat, Vortrag, Präsentation, Forschungsskizze, Projektbericht, Test und weitere. Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Schriftliche Leistung unzensiert (SLU):

Protokoll, Lern- und Projekttagebuch, Lernportfolio/ e-Lernportfolio, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag und weitere. Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Aktive Teilnahme:

Studierende setzen sich aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltung auseinander und erbringen einen Aktivitätsbeitrag (z.B. Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion etc.). Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die MA-Thesis basiert in der Regel auf dem gewählten Praxisforschungsprojekt. In ihr werden die fachlichen Erkenntnisse fokussiert.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Themenstellung 16 Wochen. Die MA-Thesis hat einen Umfang von maximal 60 Seiten (Arial 12, 1,5-zeilig) und ist mindestens mit einem Exemplar als Ausdruck sowie in einer prüfbaren elektronischen Form abzugeben. Weitere Formalien sind bei der Anmeldung zur MA-Thesis bekannt zu geben.
- (3) Für die Zulassung zur MA-Thesis müssen die Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters (60 ECTS) erbracht sein.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Beratung und Intervention treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die das Studium zum WS 2021/2022 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Beratung und Intervention vom 22.06.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 57), zuletzt geändert am 20.12.2017 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 66) bis zum Sommersemester 2023 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2023/24 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Bisher erbrachte Leistungen der Studierenden werden unter den Bedingungen dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 15.04.2021

Prof. Dr. Volker Zerbe

Rektor

Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Thorsten Möller

Dekan

Fakultät ASW

Anlage 1 Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MBE1010	Wissenschaftliche Grundlagen der Beratung	P	1	12	4
MBE1020	Spezifische Methoden der Beratung I	P	1	6	4
MBE1030	Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit	WP	1	12	4
MBE1040	Beratung in pädagogischen Kontexten	WP	1		

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MBE2010	Beratung in Systemen	P	2	8	4
MBE2020	Spezifische Methoden der Beratung II	P	2	6	5
MBE2030	Reflektierte Praxis I	P	2	8	3
MBE2040	Beratung in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	WP	2	8	4
MBE2050	Beratung in der Praxis kindheitspädagogischer Handlungsfelder	WP	2		

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MBE3010	Methodologie, Ethik und Recht in Beratungskontexten	P	3	10	5
MBE3020	Reflektierte Praxis II	P	3	10	3
MBE3030	Praxisforschungsprojekt	P	3	10	3

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MBE4010	Multiperspektivische Zugänge der Fallbearbeitung	P	4	5	3
MBE4020	Reflektierte Praxis III	P	4	10	4
MBE4030	Mastherthese	P	4	15	- -

Anlage 2 Prüfungsplan

PZ: Prüfungen im PrüfungszeitraumK

Prüfung - Klausur

SB: Prüfungsleistung studienbegleitend AT

Aktive Teilnahme (unzensiert)

SLU Studienleistung unzensiert SLZ

Studienleistung zensiert

MA Masterarbeit

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
MBE1010	Wissenschaftliche Grundlagen der Beratung	SB	SLZ	--	1	12	10%
MBE1020	Spezifische Methoden der Beratung I	SB	AT SLU	--	1	6	--
MBE1030	Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit	SB	SLZ	--	1	12	6%
MBE1040	Beratung in pädagogischen Kontexten						

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
MBE2010	Beratung in Systemen	SB	SLZ	--	2	8	10%
MBE2020	Spezifische Methoden der Beratung II	SB	AT SLZ	--	2	6	8%
MBE2030	Reflektierte Praxis I	SB	SLU	--	2	8	--
MBE2040	Beratung in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	SB	SLZ	--	2	8	7%
MBE2050	Beratung in der Praxis kindheitspädagogischer Handlungsfelder						

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
MBE3010	Methodologie, Ethik und Recht in Beratungskontexten	PZ	K	90	3	10	10%
MBE3020	Reflektierte Praxis II	SB	AT SLU	--	3	10	--
MBE3030	Praxisforschungsprojekt	SB	SLZ	--	3	10	8%

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
MBE4010	Multiperspektivische Zugänge der Fallbearbeitung	SB	AT SLZ	--	4	5	6%
MBE4020	Reflektierte Praxis III	SB	SLZ	--	4	10	10%
MBE4030	Masterthesis	SB	MA	--	4	15	25%

Anlage 3:**Ordnung Praxisstudium (PraO-MBE) für den Masterstudiengang Beratung und Intervention an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt****§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Ordnung Praxisstudium ist Bestandteil der studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Beratung und Intervention und regelt das Praxisstudium im Modul MBE3020 Reflektierte Praxis II sowie freiwillige zusätzliche Praxisphasen.
- (2) Gemäß §6 der studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Beratung und Intervention beinhaltet das Studium ein Praxisstudium (Pflicht 3) im Modul MBE3020 Reflektierte Praxis II. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet.

§ 2 Praxisausschuss und Praxisamt

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praxisausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät. Der Praxisausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.
- (2) Der Praxisausschuss hat die Aufgabe,
 - auf die Einhaltung der Praxisordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praxisordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären
- (3) Dem Praxisausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professor*innen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - zwei Studierende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - der*die Leiter*in des Praxisamts.
- (4) Das Praxisamt hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung des Anerkennungsverfahrens der Praktika
 - Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems geeigneter Praxis- und Projektstellen
 - Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Praxisstudiums im Modul MBE3020
 - vorbereitende Organisation und Koordination der damit verbundenen Anforderungen
 - Evaluation und Auswertung im Rahmen der Qualitätssicherung
 - Kontaktpflege zu den Kooperationspartnern und Beratung bei allen entstehenden Fragen und Problemen
 - Zusammenarbeit mit den Gremien der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, den Modulverantwortlichen sowie den Lehrenden

§ 3 Qualifikationsziele Modul MBE3020 Reflektierte Praxis II

Das Praxisstudium ermöglicht den Studierenden forschendes Lernen in professionellen Handlungsfeldern. Durch Hospitation, Mitwirkung und Auftragsbearbeitung in Beratungsprozessen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, eigene Forschungsfragen und -themen im Praxiskontext zu entwickeln und zu bearbeiten.

Die Studierenden

- setzen sich kritisch mit sozialwissenschaftlichen Untersuchungen auseinander und entwickeln die eigene Reflexionsfähigkeit
- können mit adäquaten Instrumenten Daten erheben und auswerten.

- erkennen verschiedene Habitusformationen und Paradoxien professionellen Handelns im Praxiskontext und können die damit verbundenen Chancen und Risiken in Bezug auf das eigene Beratungshandeln identifizieren.
- visualisieren und organisieren die eigene Lernentwicklung im E-Portfolio (digitales Lerntagebuch)
- vertiefen im „Blended Learning“ die Erkenntnisse der Praxisphase, integrieren fragmentierte Lernprozesse und transferieren neue Lernanlässe in die Praxis.
- entwickeln im selbstregulierten, forschenden Lernen eigene fachliche, methodische, personale und kommunikative Kompetenzen weiter
- bewegen sich auf unterschiedlichen Reflexionsstufen, unterscheiden diese voneinander und gelangen über deskriptive und handlungsbezogene Reflexionsstufen zur analytischen Abstraktion und zum kritischen Diskurs

§ 4 Dauer, Anforderungen und Inhalte Modul MBE3020

- (1) Das Praxisstudium kann nur in von der Fakultät zugelassenen Praxisstellen absolviert werden (siehe § 5). Zur Anerkennung/Zulassung der Praxisstelle und Durchführung des Moduls MBE3020 sind die für den Masterstudiengang Beratung und Intervention entsprechenden Formulare (siehe Anlagen) zu verwenden.
- (2) Rahmenbedingungen Modul MBE3020:
 - Pflicht 1: Seminar Empirische Forschungswerkstatt: 1 SWS
 - Pflicht 2: Seminar Professionelles Selbstverständnis: 2 SWS
 - Pflicht 3: Praxisstudium: Praxisphase im Beratungskontext = 160h
 - davon 90h Praxisstudium (Block) im Kontext von Beratung und Intervention am Ende des 2. Semesters bzw. Beginn des 3. Semesters
 - weitere 70h Praxisstudium in derselben Praxiseinrichtung im Verlauf des 3. Semesters
 - Der erfolgreiche Abschluss des Praxisstudiums wird durch die Praxisstelle in einem Tätigkeitsnachweis bestätigt.
 - Zulassungsvoraussetzungen: keine
 - Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 3 Praxistagen =24h (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden.
 - Gesamtstunden Präsenz (Pflicht 1-3): 205h
 - Selbststudium: 95h
 - Gesamtworkload: 300h/ 10 Credits /ECTS-Punkte
 - Prüfungsleistung: SLU-Studienleistung unzensuriert/Aktive Teilnahme in Pflicht 2
- (3) Bei sachlicher Begründung ist auch die Durchführung von freiwilligen befristeten Praxisphasen bzw. einer Serie von freiwilligen Kurzpraxisphasen möglich. Diese müssen im Rahmen des Studiums zielführend sein.
- (4) Für Auslandspraxis gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praxisstelle, den Abschluss des Praxisvertrags, die Teilnahme an Pflicht 1 und Pflicht 2 sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises. Spätestens mit dem Einreichen des Praxisvertrags muss ein **Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse** analog „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Level B2“ (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praxisstelle) erbracht werden.

§ 5 Begleitseminare

- (1) Neben dem Praxisstudium (Pflicht 3) führt die Hochschule eine Empirische Forschungswerkstatt (Pflicht 1) mit 1 SWS und ein Seminar Professionelles Selbstverständnis (Pflicht 2) mit 2 SWS durch: Diese können regelmäßig an einem festgelegten Tag in der Woche angeboten werden, sie können aber auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich.

- (2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Die Praxisstellen müssen die Teilnahme ermöglichen.
- (3) Ziele dieser Lehrveranstaltungen:

Pflicht 1: Empirische Forschungswerkstatt (1 SWS)

- Konstruktion von Hypothesen und Fragestellungen entlang eigener Forschungsinteressen
- Anwendung qualitativer/ quantitativer Forschungsmethoden (Datenerhebung und -auswertung)
- Anwendung von Forschungsmethoden für empirische Beratungsforschung (u.a. Beobachtung, Interview, Fragebogen, Gruppendiskussion, Evaluation, Organisationsentwicklung)

Pflicht 2: Professionelles Selbstverständnis (2 SWS)

- Angeleitete Reflexion eigener Ressourcen zur Gestaltung von Beratungsprozessen (Wissen, Fähigkeiten, Haltung) in der Anwendung auf erlebte und konstruierte Fallbeispiele; kollegiale Fallreflexion
- Dokumentation im e-Portfolio

§ 6 Zulassung von Praxisstellen

- (1) Das Praxisstudium kann nur in zugelassenen Praxisstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praxisstudiums ein Antrag auf Zulassung (Anhang C zur PraO-MBE) im Praxisamt einzureichen.
- (2) Geeignet sind Praxiseinrichtungen, die
- in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld des Studiengangs der Studienordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften wahrnehmen,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praxisvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 3 genannten Qualifikation gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel Personen mit einem sozialwissenschaftlichen Studienabschluss betraut, die aktiv im Beratungskontext tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.
- (4) Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle soll der Praxisausschuss **widerrufen**, wenn
- nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
 - die Praxisstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.
- (5) Das Praxisstudium kann nicht in elterlichen/eigenen Einrichtungen absolviert werden.

§ 7 Praxisvertrag

- (1) Vor Beginn des Praxisstudiums schließen die Praxisstelle und die Studierenden einen Praxisvertrag ab (Anhang A zur PraO-MBE). Der Vertrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praxisstudiums zur Genehmigung im Praxisamt einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praxisstudiums entsprechend.
- (2) Der Praxisvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Moduls MBE3020 übertragenen Aufgaben sorgfältig

- auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
- a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der festgelegten Aufgaben und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an der Praxisreflexion zu ermöglichen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praxisstudiums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - d) eine*n Anleiter*in nach § 6 Abs.3 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§ 8 Leistungseinschätzung, Tätigkeitsnachweis

- (1) Am Ende des Praxisstudiums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, worin Beginn und Ende der Praxiszeit als erfolgreich bestätigt sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. (siehe Anhang B zur PraO-MBE).
- (2) Zeigt sich während des Praxisstudiums, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praxisstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Praxisstudiums beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 9 Datenschutz und Schweigepflicht

Studierende im Praxisstudium unterliegen der Schweigepflicht und sind darüber durch die Praxisstelle aufzuklären. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen gegen Straftatbestände verstoßen und arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeitenden sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und gilt über das Ende des Praxisstudiums hinaus.

§ 10 Regelungen für alleinerziehende Studierende und Studierende mit Behinderung, chronischer Erkrankung und in besonderen Belastungssituationen

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von alleinerziehenden Studierenden sowie Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder in besonderen Belastungssituationen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung des Praxisstudiums berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praxisausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit der*em Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxisstudiums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen,

dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25,99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.

- (2) Die*der Studierende ist während des Praxisstudiums nicht durch das Studierendenwerk und die Hochschule haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.

Anhang A zur PraO-MBE:

Anhang B zur PraO-MBE:

Anhang C zur PraO-MBE:

Vertrag Praxisstudium

Tätigkeitsnachweis für das Praxisstudium

Antrag auf Zulassung als Praxisste

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,
Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660, E-Mail: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

Vertrag Praxisstudium

Masterstudiengang Beratung und Intervention

Zwischen Praxisstelle:

Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; E-Mail-Adresse

_____ - im folgenden Praxisstelle genannt -

und

der*dem Studierenden:

Name, Vorname

PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; E-Mail-Adresse

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praxisstudium ist integrierter Pflichtbestandteil des Masterstudiengangs Beratung und Intervention im Modul MBE3020, Reflektierte Praxis II an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Das Praxisstudium hat zum Ziel, die Studierenden vertiefend und analysierend an Beratungs- und Interventionsprozesse heranzuführen. Näheres regelt die Praxisordnung.
4. Der Vertrag basiert auf den Bestimmungen der Ordnung Praxisstudium des Masterstudiengangs Beratung und Intervention der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praxisstudium umfasst eine Gesamtstundenzahl von 160h. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.

2. Zeitraum Praxisstudium:

Block (90h) von _____ bis _____ = _____ Stunden
vorlesungsfreier Zeitraum

Semesterbegleitende Praxis (70h) von _____ bis _____ = _____ Stunden
Vorlesungszeitraum

3. Mehr- und Nachtarbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der*des Studierenden von mehr als 3 Tagen bzw. 24h ist in Absprache mit dem Praxisamt und der Praxisstelle nachzuarbeiten.
4. Für die*den Studierende*n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praxisstudiums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der*des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praxisstudiums nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Die*der Studierende unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und Mitarbeiter*innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle. Die*der Studierende ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praxisstudiums.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der Praxisstelle und auch als Kopie im Praxisamt nachzureichen.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht der*dem Studierenden ein Praxisstudium im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fach-liche Betreuung und Anleitung.
2. Als Praxisanleiter*in wird benannt:

Name, Vorname

Studienabschluss
3. Das Praxisstudium erfolgt auf Grundlage der Qualifikationsziele und Inhalte des Moduls Reflektierte Praxis II Modul MBE3020.
4. Der*dem Studierenden muss die Teilnahme an Pflicht 1 und 2 des Moduls sowie eine fachliche Vertiefung an der Hochschule ermöglicht werden.
5. Der*die Praxisanleiter*in erstellt am Ende des Praxisstudiums rechtzeitig zur Wahrung der für die Studierenden geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular).
6. Zeigen sich während des Praxisstudiums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praxisstudiums gefährden können, setzt sich die Praxisstelle bzw. die Praxisanleitung unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praxisstudiums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der*des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält die*der Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung durch die Praxisstelle.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxisstudiums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
2. Die*der Studierende ist während des Praxisstudiums nicht durch das Studierendenwerk und die Hochschule haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vordem Praxisstudium im Praxisamt vorliegen. Der Beginn des Praxisstudiums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitz des Praxisausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Vertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der*dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praxisamt ist unverzüglich zu verständigen.

Praxisstelle
Unterschrift/Stempel

Studierende*r
Unterschrift

_____, den _____
Ort / Datum

_____, den _____
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praxisstudiums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den _____

Vorsitz Praxisausschuss
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift

**Tätigkeitsnachweis Praxisstudium
im Masterstudiengang Beratung und Intervention**

Frau*Herr _____

geb. am: _____ in _____

Studierende*r der Fachhochschule Erfurt im Masterstudiengang Beratung und Intervention

hat in der Praxisstelle
(Adresse, Telefonnummer) _____

in der Zeit vom: _____ bis: _____

ein Praxisstudium über _____ Wochen mit insgesamt _____ Stunden erfolgreich ab-
geleistet.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung
wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten: _____ Tage

Sonstige Fehlzeiten bzw. eine Überschreitung der erlaubten Krankzeiten** wurden nachgearbeitet:

ja nein

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

** Erlaubte Krankzeiten mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung: 3 Tage

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,
Tel. +49 361 / 67 00 520, Fax +49 361 / 67 00 660, E-Mail: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

**Antrag auf Zulassung als Praxisstelle
Masterstudiengang Beratung und Intervention**

Angaben zur Praxisstelle:

Bezeichnung / Name der Einrichtung _____

Straße / Postfach _____

PLZ / Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Träger der Einrichtung _____

Aufgabenbereiche des*der Studierenden:

Name Praxisanleiter*n: _____

Studienabschluss: _____

- Ich bin einverstanden, dass die Angaben auf diesem Formular ausschließlich für die Kontaktaufnahme durch die FH Erfurt erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und im Intranet der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften veröffentlicht werden. Sie werden nicht an Dritte außerhalb der Fakultät weitergegeben. (bitte ankreuzen)

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel Praxisstelle

Die Zulassung ist vom Tag der Genehmigung an **für 3 Jahre gültig**. Sie kann vom Praxisausschuss widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht gegeben waren bzw. wenn die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die Zulassung ist an die Akzeptanz des Praxisvertrages gebunden.

Antrag genehmigt am _____

Unterschrift und Stempel Praxisamt

Zweite Änderung der Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 6b Abs. 6 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende zweite Änderung der Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. Der Senat hat die zweite Änderung der Satzung am 28.04.2021 beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat die zweite Änderung der Satzung am 28.04.2021 genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung: Die nach Abzug der Vorabquoten nach der Thüringer Verordnung zur Anpassung von Regelungen über die Studienplatzvergabe werden die verbleibenden Studienplätze wie folgt vergeben:
 - bb) In (b) wird die „60“ durch eine „80“ ersetzt.
 - cc) (c) wird ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Im Wintersemester 21/22 wird als Kriterium die Dauer der Zeit nach dem Erwerb der einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) mit 20 % der zu vergebenden Plätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren erheblich gewichtet. Hierzu findet Anlage 1 der Satzung über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt vom 19.08.2020 (Vkbl. FHE Nr. 82) einmalig für das Wintersemester 21/22 Anwendung.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 wird der „15.01.“ durch den „15.07.“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „schriftlich an“ durch „elektronisch im Bewerbungsportal“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „zum schriftlichen Antrag auf Zulassung sind in Papierform“ durch „sind folgende Dokumente elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 c) wird die „zwei“ durch eine „vier“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 3 ThürVVO wird ersetzt durch „§ 28 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO“.
5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 29 ThürVVO wird ersetzt durch „§ 35 ThürStudienplatzVVO“.
6. Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, der 28.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Zweite Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Zweite Änderung der Wahlordnung vom 17. April 2019, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 72, zuletzt geändert durch die Änderung der Wahlordnung vom 03.03.2020, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 80.

Der Senat hat die Zweite Änderung der Wahlordnung am 10.03.2021 beschlossen.

Der Rektor hat die Zweite Änderung der Wahlordnung am 15.03.2021 genehmigt.

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: Wird die Wahl als elektronische Wahl gemäß §§ 22 a ff. durchgeführt, werden keine Wahlausschüsse bestellt.
 - b. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Wahlverfahren, Wahltermine, Erstellung der Wahlverzeichnisse“.
 - b. Es werden folgende Absätze 1 bis 3 neu eingefügt:
 - (1) Der Wahlvorstand legt für die Wahl des Senats, der Fakultätsräte und des Beirats für Gleichstellungsfragen im Einvernehmen mit der*dem Wahlleiter*in fest, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief oder als Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
 - (2) Der Wahlvorstand erstellt im Einvernehmen mit der*dem Wahlleiter*in einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen des Senats, der Fakultätsräte und des Beirats für Gleichstellungsfragen. Der Terminplan ist für den Wahlvorstand und Wahlüberprüfungsausschuss verbindlich.
 - (3) Der Wahltermin liegt in der Vorlesungszeit. Bei Urnenwahl legt der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der*dem Wahlleiter*in Wahltermin, Ort und Zeiträume fest. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist festzulegen.“
 - c. Die bisherigen Absätze 1 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 11.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Ziffer 5 wird Ziffer 6 neu eingefügt: „6. die Art der Stimmabgabe“
 - b. Die bisherigen Ziffern 6 bis 9 werden zu Ziffern 7 bis 10
 - c. In der neuen Ziffer 7 werden die Wörter „bei elektronischer Wahl die Wahlfrist, bei Urnenwahl“ vor den Wörtern „den Wahltermin“ neu eingefügt.
4. In der Überschrift zu § 14 wird das Wort „Wahltermine“ und Komma gestrichen.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - (3) Bei elektronischer Wahl wird ein elektronischer Stimmzettel unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 22 a ff. erstellt.
 - b. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmabgabe“ die Wörter „bei Urnenwahl oder die Wahlfrist bei elektronischer Wahl“ neu eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ und Komma die Wörter „der im Rahmen der elektronischen Wahl elektronisch gemäß § 22 a ist.“ eingefügt.
7. Nach § 22 werden folgende §§ 22 a bis d neu eingefügt:

§ 22a Elektronische Wahl

- (1) Die*Der Wahlleiter*in versendet die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Der Versand der Wahlunterlagen kann auch elektronisch an die E-Mail-Adresse der Wahlberechtigten erfolgen. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung des*der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist gemäß den im Wahlschreiben und auf der Internetseite der Fachhochschule Erfurt sowie im Wahlportal veröffentlichten Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die*den Wähler*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die*den Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe erfolgreich war, gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der*Wählerin*des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit des Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Büro der Wahlleiterin*des Wahlleiters möglich.
- (5) Die Konfiguration der elektronischen Wahl, insbesondere die Einrichtung der Stimmzettel sowie Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 3.

§ 22 b Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Fachhochschule Erfurt zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die*der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die

Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die*der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 33 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 22 c Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin*des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur*zum Wähler*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 22 d Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
 - (2) Die Briefwahlunterlagen sind schriftlich durch die*den Wahlberechtigten bei der*dem Wahlleiter*in spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag zu beantragen.
 - (3) Die*Der Wahlleiter*in sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 21 Abs. 2 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
 - (4) Für die Briefwahl gilt § 21 Abs. 3 in entsprechender Anwendung. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der*dem Wahlleiter*in bis spätestens zum Ende der elektronischen Stimmabgabefrist zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer Wahlurne gemäß § 21 Abs. 4 zu sammeln und gemäß § 24 auszuzählen.
8. § 24 wird wie folgt geändert: nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:
- (7) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 3 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.
9. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a. Die Angabe zu § 12 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlverfahren, Wahltermine, Erstellung der Wahlverzeichnisse“.
 - b. Die Angabe zu § 14 wird wie folgt neu gefasst: „Amtszeiten, Nachrücken“.
 - c. Nach § 22 werden folgende Angaben neu eingefügt: „§ 22 a Elektronische Wahl“, „§ 22 b Störungen der elektronischen Wahl“, „§ 22 c Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl“ und „§ 22 d Briefwahl bei elektronischer Wahl“.
10. Die Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, 15.03.2021

Rektor

Prof. Dr. Volker Zerbe

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.